



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Vinzenz Pallotti University
Ggf. Standort	./.

<b>Studiengang 01</b>	<i>Empirische Forschung in Sozialer Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	04.02.2022

<b>Studiengang 02</b>	<i>Coaching</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	

<b>Studiengang 03</b>	<i>Leadership</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	6
Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A. ....	6
Studiengang 02 Coaching, M.A.....	7
Studiengang 03 Leadership, M.A.....	7
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	9
Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A. ....	9
Studiengang 02 Coaching, M.A.....	9
Studiengang 03 Leadership, M.A.....	10
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	12
Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A. ....	12
Studiengang 02 Coaching, M.A.....	12
Studiengang 03 Leadership, M.A.....	13
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	14
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	14
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	15
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	16
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	16
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	17
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	18
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>19</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	19
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	30
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	32
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	35
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	37
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	38
Besonderer Profilerspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	41

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	43
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	43
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	44
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	45
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>48</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	48
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	48
3.3 Gutachter:innengremium .....	48
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>48</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	48
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	49
<b>5 Glossar.....</b>	<b>50</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personal“): Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ ist anzuzeigen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“): Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -Zeitschriften ist zu erweitern.

## **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Die Hochschule muss sicherstellen, dass der Studiengang die Absolvent:innen zur Aufnahme in einer der großen Coaching Gesellschaften qualifiziert.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personal“): Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Coaching“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Coaching“ ist anzuzeigen.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“): Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -Zeitschriften ist zu erweitern.

## **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personal“): Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Leadership“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Leadership“ ist anzuzeigen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“): Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -Zeitschriften ist zu erweitern.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

Der von der Vinzenz Pallotti University (VPU), Fakultät für Humanwissenschaften, angebotene Studiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Blended-Learning Vollzeitstudium konzipiert ist. Die VPU ist eine kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft. Seit 1996 besitzt sie das kirchliche und staatliche Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, über besonders flexible orts- und zeitunabhängige Studienkonzepte möglichst vielen Menschen mit Rücksicht auf ihre individuellen Lebenssituationen (Beruf, Familie) ein erfolgreiches Studieren zu ermöglichen. Um die Blended-Learning-Anteile erfolgreich umsetzen zu können, setzt die VPU auf eine hohe studierendenorientierte Servicebereitschaft aller Mitarbeitenden sowie ein Mentoringkonzept, welches allen Studierenden eine Lotsin oder einen Lotsen zur Seite stellt.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Davon sind 975 Stunden angeleitetes Studium mit 475 Stunden Präsenzstudium (152 Stunden OnCampus und 323 Stunden Online) und 500 Stunden angeleitetes Lernen. Das Selbststudium umfasst 2.025 Stunden. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Soziale Arbeit oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung, wie Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege sowie mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrungen im Berufsfeld der Sozialen Arbeit oder einem verwandten Berufsfeld. Das Masterstudium qualifiziert für Leitungs- und Beratungstätigkeiten, konzeptionelle und planende Tätigkeiten im Praxisfeld „Soziale Arbeit“ sowie aufgrund des Forschungsschwerpunktes auch für Tätigkeiten an Hochschulen und Forschungsinstituten. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

Der von der Vinzenz Pallotti University (VPU), Fakultät für Humanwissenschaften, angebotene Studiengang „Coaching“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Blended-Learning Vollzeitstudium konzipiert ist. Die VPU ist eine kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft. Seit 1996 besitzt sie das kirchliche und staatliche Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, über besonders flexible orts- und zeitunabhängige Studienkonzepte möglichst vielen Menschen mit Rücksicht auf ihre individuellen Lebenssituationen (Beruf, Familie) ein erfolgreiches Studieren zu ermöglichen. Um die Blended-Learning-Anteile erfolgreich umsetzen zu können, setzt die VPU auf eine hohe

studierendenorientierte Servicebereitschaft aller Mitarbeitenden sowie ein Mentoringkonzept, welches allen Studierenden eine Lotsin oder einen Lotsen zur Seite stellt.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Die Lehre in den Modulen des Studiengangs folgt dem Didaktischen Konzept der Hochschule. Das heißt ca. 60 % des Workloads in den Modulen entfällt aus Selbststudium (1.050 Stunden), 500 Stunden auf die Masterarbeit und ca. 40 % auf das angeleitete Studium (Teaching, 700 Stunden). Das Teaching besteht jeweils zur Hälfte aus angeleitetem Selbststudium (350 Stunden) und Präsenzstudium (350 Stunden). Das Präsenzstudium wiederum unterteilt sich zu zwei Dritteln in Online-Präsenz (ca. 238 Stunden) und zu einem Drittel On-Campus-Präsenz (ca. 112 Stunden). Für die OnCampus-Präsenz ist ein Termin pro Semester geplant.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaften oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung. Wie bei allen weiterbildenden Masterstudiengängen wird vorausgesetzt, dass die Bewerber:innen mindestens ein Jahr berufliche Erfahrungen in einem einschlägigen Berufsfeld erworben haben. Studieninteressierte, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studiengang absolviert haben, jedoch über eine Hochschulzulassungsberechtigung gem. HochSchG § 65 Abs. 2 verfügen und drei Jahre Berufserfahrung in Führungspositionen in den entsprechenden Berufsfeldern nachweisen, können mittels Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums unter Beweis stellen. Der Studiengang befähigt die Absolvent:innen dazu, Coaching als professionelle Form der persönlichen Beratung und Unterstützung von Personen selbstständig oder innerhalb von Organisationen und Unternehmen anbieten zu können. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

Der von der Vinzenz Pallotti University (VPU), Fakultät für Humanwissenschaften, angebotene Studiengang „Leadership“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Blended-Learning Vollzeitstudium konzipiert ist. Die VPU ist eine kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft. Seit 1996 besitzt sie das kirchliche und staatliche Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, über besonders flexible orts- und zeitunabhängige Studienkonzepte möglichst vielen Menschen mit Rücksicht auf ihre individuellen Lebenssituationen (Beruf, Familie) ein erfolgreiches Studieren zu ermöglichen. Um

die Blended-Learning-Anteile erfolgreich umsetzen zu können, setzt die VPU auf eine hohe studierendenorientierte Servicebereitschaft aller Mitarbeitenden sowie ein Mentoringkonzept, welches allen Studierenden eine Lotsin oder einen Lotsen zur Seite stellt.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Die Lehre in den Modulen des Studiengangs folgt dem Didaktischen Konzept der Hochschule. Das heißt ca. 60 % des Workloads in den Modulen entfällt aus Selbststudium (1.050 Stunden), 500 Stunden auf die Masterarbeit und ca. 40 % auf das angeleitete Studium (Teaching, 700 Stunden). Das Teaching besteht jeweils zur Hälfte aus angeleitetem Selbststudium (350 Stunden) und Präsenzstudium (350 Stunden). Das Präsenzstudium wiederum unterteilt sich zu zwei Dritteln in Online-Präsenz (ca. 238 Stunden) und zu einem Drittel On-Campus-Präsenz (ca. 112 Stunden). Für die OnCampus-Präsenz ist ein Termin pro Semester geplant.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaften oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung. Wie bei allen weiterbildenden Masterstudiengängen wird vorausgesetzt, dass die Bewerber:innen mindestens ein Jahr berufliche Erfahrungen in einem einschlägigen Berufsfeld erworben haben. Studieninteressierte, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studiengang absolviert haben, jedoch über eine Hochschulzulassungsberechtigung gem. HochSchG § 65 Abs. 2 verfügen und drei Jahre Berufserfahrung in Führungspositionen in den entsprechenden Berufsfeldern nachweisen, können mittels Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums unter Beweis stellen. Der Studiengang befähigt die Absolvent:innen zu einer nachhaltigen Führungspraxis, d.h. einer dauerhaften Ausgewogenheit sowohl ökonomischer wie sozialer und ökologischer Zielvorstellungen durch entsprechendes Führungsverständnis und -verhalten. Daher setzt sich das Programm insbesondere mit aktuellen Forschungsfragen zu interdisziplinären Themen wie Postgrowth/Degrowth, Kreislaufwirtschaft, Klimawandel, soziale Ungleichheit, Digitalisierung, Wirtschafts- und Finanzkrisen und Equality auseinander. Es werden Studiengebühren erhoben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

Die Gutachtenden finden ein durchdachtes und gut ausgearbeitetes Studiengangskonzept vor. Die ausdrückliche Forschungsorientierung des Studiengangs im Bereich der Sozialen Arbeit, in Verbindung mit dem Blended-Learning Ansatz, welcher den Studierenden eine große räumliche und zeitliche Flexibilität ermöglicht, wird von den Gutachtenden als Bereicherung des Feldes gesehen. Auch für die Region bietet der Studiengang mit der Möglichkeit zu universitärer Forschung einen großen Mehrwert. Die VPU hat einen universitären Status und kann den Absolvent:innen so die Möglichkeit zu einer anschließenden Promotion eröffnen. Dies wird von den Gutachtenden als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs in der Region betrachtet. Der neu entstehende Studiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ passt nach Ansicht der Gutachtenden gut zu den vorhandenen Ressourcen der Hochschule. Besonders würdigen die Gutachtenden vor Ort den herausragenden Studierendenservice und die offene Atmosphäre an der Hochschule. Der Studierendenservice beinhaltet, neben Beratungsangeboten, z.B. auch die Möglichkeit während der Vor-Ort Präsenzwoche jedes Semester kostengünstig in dem hochschuleigenen Übernachtungsbetrieb auf dem Campus der Hochschule in Vallendar zu wohnen.

### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

Die Gutachtenden finden ein gut durchdachtes und ausgearbeitetes Studiengangskonzept vor. Der Blended-Learning Ansatz bietet den Studierenden große zeitliche und räumliche Flexibilität. Das Curriculum orientiert sich an den Standards des „Roundtable Coaching“; die Hochschule befindet sich hinsichtlich der Sicherstellung der Anerkennung der Absolvent:innen im Austausch mit den Verbänden des Roundtable Coaching.

Um Studierenden mit einem Bachelorabschluss von 180 CP den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Coaching und damit auch die Promotionsmöglichkeit an der VPU zu eröffnen, hat die Hochschule im Zuge der Akkreditierung die Möglichkeit zum Nachholen von 30 CP geschaffen. Die Gutachtenden halten die Möglichkeit, im Anschluss an das Studium an der Hochschule zu promovieren, für eine wertvolle Bereicherung. Die umfassenden praktischen Module zur Vermittlung der Coaching-Fähigkeiten und der Umfang der Supervision, der Intra-vision und des Lehrcoaching werden von den Gutachtenden positiv bewertet.

Besonders würdigen die Gutachtenden vor Ort den herausragenden Studierendenservice und die offene Atmosphäre an der Hochschule. Der Studierendenservice beinhaltet, neben Beratungsangeboten, z.B. auch die Möglichkeit während der Vor-Ort Präsenzwoche jedes Semester kostengünstig in dem hochschuleigenen Übernachtungsbetrieb auf dem Campus der Hochschule in Vallendar zu wohnen.

### **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

Die Gutachtenden finden ein gut durchdachtes und ausgearbeitetes Studiengangskonzept vor. Der Blended-Learning Ansatz bietet den Studierenden große zeitliche und räumliche Flexibilität. Der Studiengang betrachtet „Leadership“ aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive und vermittelt entsprechende Kompetenzen. Der weiterbildende Masterstudiengang richtet sich an Interessierte mit Bachelorabschluss, die im Idealfall bereits über Führungspraxis verfügen oder eine Führungsposition anstreben. Die Gutachtenden begrüßen diesen Ansatz und halten ihn hinsichtlich der späteren Berufsbefähigung für ein zentrales Element.

Um Studierenden mit einem Bachelorabschluss von 180 CP den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership“ und damit auch die Promotionsmöglichkeit an der VPU zu eröffnen, hat die Hochschule im Zuge der Akkreditierung die Möglichkeit zum Nachholen von 30 CP geschaffen. Die Gutachtenden halten die Möglichkeit, im Anschluss an das Studium an der Hochschule zu promovieren, für eine wertvolle Bereicherung.

Besonders würdigen die Gutachtenden vor Ort den herausragenden Studierendenservice und die offene Atmosphäre an der Hochschule. Der Studierendenservice beinhaltet, neben Beratungsangeboten, z.B. auch die Möglichkeit während der Vor-Ort Präsenzwoche jedes Semester kostengünstig in dem hochschuleigenen Übernachtungsbetrieb auf dem Campus der Hochschule in Vallendar zu wohnen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ ist als Vollzeitstudiengang in Blended-Learning mit Präsenzanteilen konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Coaching**“ ist als Vollzeitstudiengang in Blended-Learning mit Präsenzanteilen konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Leadership**“ ist als Vollzeitstudiengang in Blended-Learning mit Präsenzanteilen konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Das machen die Studiengangsziele und Lehrinhalte des Studienprogramms deutlich. 25 % des Curriculums, also 30 CP, ist Lehr-Lernangeboten vorbehalten, die der Befähigung zur Forschung dienen. Angeboten werden ein Basis-Methodenmodul (Methoden I, 5 LP), ein Vertiefungsmethodenmodul (Methoden II, 5 LP) und spezielle Methodenmodule (Evaluation I und II mit insgesamt 10 LP) sowie zwei Module zur Durchführung eines Lehrforschungsprojekts (insgesamt 10 LP).

Im Modul „HW\_MA\_Masterarbeit“ (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Coaching**“ ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul „HW\_MA\_Masterarbeit“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich des Coachings selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Leadership**“ ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul „HW\_MA\_Masterarbeit“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich des Leaderships selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Soziale Arbeit oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung, wie Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege. Ferner wird verlangt, dass die Bewerber:innen mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrungen im Berufsfeld der Sozialen Arbeit oder einem verwandten Berufsfeld erworben haben.

Übersteigt die Bewerber:innenzahl die Kapazitäten des Studiengangs, wird eine Rangliste erstellt, die sowohl die Bachelornote als auch die Dauer der Berufstätigkeit berücksichtigt (vgl. Prüfungsordnung § 3 Abs. 8). In Zweifelsfällen kann die Hochschule darüber hinaus ein Motivationsschreiben anfordern.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Coaching**“ sind gemäß § 3 Abs. 1 und 3 der Prüfungsordnung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Psychologie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Pflege- und Therapiewissenschaften, Rechtswissenschaften oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung. Wie bei allen weiterbildenden Masterstudiengängen wird vorausgesetzt, dass die Bewerber:innen mindestens ein Jahr berufliche Erfahrungen in einem einschlägigen Berufsfeld erworben haben.

Studieninteressierte, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studiengang absolviert haben, jedoch über eine Hochschulzulassungsberechtigung gem. HochSchG § 65 Abs. 2 verfügen und drei Jahre Berufserfahrung in Führungspositionen in den entsprechenden Berufsfeldern nachweisen, können mittels Eignungsprüfung (Prüfungsordnung § 4) die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums unter Beweis stellen.

Übersteigt die Bewerber:innenzahl die Kapazitäten des Studiengangs, sind ein Motivationsschreiben sowie die Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit entscheidende Kriterien bei der Vergabe des Studienplatzes.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Leadership**“ sind gemäß § 3 Abs. 1 und 3 der Prüfungsordnung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaften oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung. Wie bei allen weiterbildenden Masterstudiengängen wird vorausgesetzt, dass die Bewerber:innen mindestens ein Jahr berufliche Erfahrungen in einem einschlägigen Berufsfeld erworben haben.

Studieninteressierte, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studiengang absolviert haben, jedoch über eine Hochschulzulassungsberechtigung gem. HochSchG § 65 Abs. 2 verfügen und drei Jahre Berufserfahrung in Führungspositionen in den entsprechenden Berufsfeldern nachweisen, können mittels Eignungsprüfung (Prüfungsordnung § 4) die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums unter Beweis stellen.

Übersteigt die Zahl der Bewerber:innen die Zahl der angebotenen Studienplätze, so erfolgt die Vergabe nach einem Ranking aus den Gesamtnoten des Bachelorstudiums oder eines anderweitigen ersten berufsqualifizierenden Studiums. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Coaching**“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Leadership**“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf CP vergeben, für die Masterarbeit inklusive Kolloquium 25 CP. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Synchrone Kontaktzeit, On-Campus-Präsenz, Online-Präsenz) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ ausgewiesen.

Der Studiengang „**Coaching**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf CP vergeben, für die Masterarbeit 20 CP. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Synchrone Kontaktzeit, On-Campus-Präsenz, Online-Präsenz) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Coaching“ ausgewiesen.

Der Studiengang „**Leadership**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf CP vergeben, für die Masterarbeit 20 CP. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Synchrone Kontaktzeit, On-Campus-Präsenz, Online-Präsenz) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Leadership“ ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Masterstudiengang „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „HW\_MA\_Masterarbeit“ 24 CP und für das begleitende Kolloquium ein CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon sind 975 Stunden angeleitetes Studium mit als 475 Stunden Präsenzstudium (152 Stunden OnCampus und 323 Stunden Online) und 500 Stunden angeleitetes Lernen. Das Selbststudium umfasst 2.025 Stunden.

Der Masterstudiengang „**Coaching**“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „HW\_MA\_Masterarbeit“ 20 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Coaching“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen ca. 60 % des Workloads auf das Selbststudium (1.050 Stunden), 500 Stunden auf die Masterarbeit und ca. 40 % auf das angeleitete Studium (Teaching, 700 Stunden). Das Teaching besteht jeweils zur Hälfte aus angeleitetem Selbststudium (350 Stunden) und Präsenzstudium (350 Stunden). Das Präsenzstudium wiederum unterteilt sich zu zwei Dritteln in Online-Präsenz (ca. 238 Stunden) und zu einem Drittel On-Campus-Präsenz (ca. 112 Stunden). Für die OnCampus-Präsenz ist ein Termin pro Semester geplant.

Der Masterstudiengang „**Leadership**“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „HW\_MA\_Masterarbeit“ 20 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Leadership“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen ca. 60 % des Workloads auf das Selbststudium (1.050 Stunden), 500 Stunden auf die Masterarbeit und ca. 40 % auf das angeleitete Studium (Teaching, 700 Stunden). Das Teaching besteht jeweils zur Hälfte aus angeleitetem Selbststudium (350 Stunden) und Präsenzstudium (350 Stunden). Das Präsenzstudium wiederum unterteilt sich zu zwei Dritteln in Online-

Präsenz (ca. 238 Stunden) und zu einem Drittel On-Campus-Präsenz (ca. 112 Stunden). Für die OnCampus-Präsenz ist ein Termin pro Semester geplant.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den Studiengang „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ in § 4 Abs. 1f der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Forschung in Sozialer Arbeit gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 4 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Coaching**“ und „**Leadership**“ in § 5 Abs. 1 der jeweiligen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 5 Abs. 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für die Studiengänge „Coaching“ und „Leadership“ vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Curricula der Studiengänge wurden mit der Hochschule intensiv diskutiert. Insbesondere für die Studiengänge „Leadership“ und „Coaching“ hatten die Gutachter:innen relativ weitgehende Änderungsvorschläge. Die Hochschule hat auf die Anmerkungen der Gutachter:innen nahezu vollständig reagiert und im Nachgang der Vor-Ort Begutachtung eine umfassende Überarbeitung der beiden Curricula eingeleitet. Die Gutachtenden hoben in der Abschlussbesprechung die angenehme, kooperative Atmosphäre während der Begehung hervor und zeigen sich mit den Überarbeitungen der Curricula zufrieden. Im Zuge der Akkreditierung wurden die Studiengangstitel von zwei Studiengängen angepasst. Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ wurde umbenannt in „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ und bildet so nach Auffassung der Gutachtenden den Forschungsschwerpunkt des Studiengangs treffender ab. Der Studiengangstitel des Masterstudiengangs „Sustainable Leadership“ wurde geändert zu „Leadership“. Nach Ansicht der Gutachtenden bildet die Änderung des Titels die Inhalte des Studiengangs besser ab und ermöglicht der Hochschule, neben Sustainability weitere Schwerpunkte anbieten zu können, ohne eine Verengung auf das Thema Sustainability vorzugeben.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

##### **Sachstand**

Die auf Modulebene ausgewiesenen Lernergebnisse sind entlang der Kompetenzdimensionen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR 2017) ausgerichtet und zielen auf das akademische Niveau eines Masterabschlusses.

Ziel des Masterstudiengangs ist es, in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen „Soziale Arbeit“, Absolvent:innen zu befähigen, Probleme und Herausforderungen in ihrem Feld zu erkennen und nach entsprechender Analyse selbstständig Konzepte und komplexe Lösungsstrategien zu entwickeln. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines von Theorien und Modellen der Sozialen Arbeit vorgegebenen Referenzrahmens sowie auf der Basis wissenschaftlicher Methodik, aktueller Professionserkenntnisse und Forschungsergebnisse. Die Absolvent:innen erlernen ausgewählte Methoden der Sozialforschung, die sie für Forschungsprojekte im Feld der Sozialen Arbeit nutzen und mit deren Hilfe sie zum Erkenntnisgewinn im Feld der Sozialen Arbeit beitragen können. Ziel ist auch die Entwicklung und Umsetzung innovativer Methoden und Strategien der Forschung. Die Absolvent:innen können ihre Strategien, Konzepte und Projekte mithilfe der erworbenen

Fachkompetenz gegenüber relevanten Zielgruppen vertreten. Die Entwicklung einer selbstkritischen und reflektierten Haltung zur Ausübung einer professionellen Berufsrolle in einer stimmigen Balance von Nähe und Distanz unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes ist ein wichtiges Ziel des Studiengangs.

Die Absolvent:innen verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis und Wissen in Spezialgebieten, welches sie als Grundlage für die Entwicklung eigenständiger Ideen nutzen können. Sie lernen in multidisziplinären Zusammenhängen zu denken, erweitern ihre Problemlösefähigkeiten und kommunikativen Kompetenzen und können auf Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen sowie weitgehend selbständig und autonom Projekte durchführen. Durch die Forschungsorientierung erwerben die Studierenden umfassende wissenschaftliche Kompetenzen in diversen aufeinander aufbauenden und sich ergänzenden Modulen (siehe § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

Die Absolvent:innen sind für den Berufseinstieg in verschiedene Berufsfelder im Bereich der Sozialen Arbeit vorbereitet. Die Hochschule sieht aufgrund des Forschungsschwerpunktes Tätigkeiten an Hochschulen und Forschungsinstituten als mögliche Berufsfelder. Zudem sind sie befähigt, Beratungstätigkeiten innerhalb des Sozial- und Gesundheitswesens anzubieten, insbesondere im Hinblick auf Innovationen und Qualitätsentwicklung sowie konzeptionelle und planende Tätigkeiten im Praxisfeld „Soziale Arbeit“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modul Inhalte und der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach dem Vorgehen für die Bedarfsermittlung bezogen auf die Studiengänge. Die Hochschule erklärt, im Vorfeld der Studiengangsplanung, durch Expertengespräche in möglichen Studienfeldern, Gespräche mit potentiell Studieninteressierten und quantitativen Analysen in der hochschulischen Weiterbildung gefragte Themen identifiziert zu haben. Für den Studiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ gab es reges internes akademisches Interesse. Die VPU verfügt in diesem Bereich über interne Kompetenzen und gute räumliche und sachliche Voraussetzungen. Die Gutachtenden merken an, dass auch aus Ihrer Sicht ein Master in Empirischer Sozialer Arbeit mit einem klaren Forschungsschwerpunkt ein wichtiges Element des Berufsfeldes ist, und bisher nur wenige vergleichbare Programme in der Hochschullandschaft zu finden sind. Insbesondere deshalb, weil die VPU einen universitär ausgerichteten Masterstudiengang anbietet. In Verbindung mit dem Blended-Learning Ansatz des Studiengangs ergibt sich somit eine für die Hochschullandschaft wertvolle Kombination.

Die Hochschule hat den Studiengang im Laufe des Akkreditierungsverfahrens auf Anraten der Gutachtenden von „Soziale Arbeit“ in „Empirischer Forschung Sozialer Arbeit“ umbenannt. Der schon vorhandene Forschungsschwerpunkt wurde noch deutlicher herausgearbeitet. Der neue Titel bildet nach Auffassung der Gutachtenden die Inhalte des Studiengangs und die damit verbundenen Qualifikationsziele deutlicher ab.

Auf die Rückfrage der Gutachtenden zu den Möglichkeiten einer an das Studium anschließenden Promotion, erläutert die Hochschule, derzeit ein Promotionsprogramm zu planen. Ein entsprechendes strukturiertes Promotionsprogramm baut an der VPU auf den Inhalten des Masters „Empirische Forschung in der Sozialen Arbeit“ auf. Das Promotionsprogramm wird Anfang 2022 veröffentlicht, nachdem der Senat der Promotionsordnung zugestimmt hat und diese beim

Ministerium angezeigt ist. Die Gutachtenden loben die diesbezüglichen Bemühungen der VPU und würdigen den Beitrag des neuen Studiengangs zum Feld und zur Forschung der Sozialen Arbeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

### **Sachstand**

Die auf Modulebene ausgewiesenen Lernergebnisse sind entlang der Kompetenzdimensionen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR 2017) ausgerichtet und zielen auf das akademische Niveau eines Masterabschlusses.

Der Studiengang befähigt die Absolvent:innen dazu, Coaching als professionelle Form der persönlichen Beratung und Unterstützung von Personen selbstständig oder innerhalb von Organisationen und Unternehmen anbieten zu können.

Dabei wird Coaching als eine methodisch geführte Form der Selbst- und Metareflexion verstanden, als ein Beratungsansatz im Spannungsfeld von Person, Funktion und Organisation mit dem Ziel, individuelle Kompetenzen und Bedürfnisse mit jenen des Umfelds in Einklang zu bringen. Damit stellt die Hochschule die Kompetenz, sich selbst zu führen, in den Fokus. Dies trägt dazu bei, die Selbstwirksamkeit, Lösungsfindung und individuelles Lernen, aber auch kollektive Intelligenz zu entwickeln und zu gestalten. Damit sollen die Folgen der zunehmenden Verunsicherung, zunehmender struktureller und globaler Komplexität, zunehmendem inneren und externen Veränderungsdruck sowie Mehrdeutigkeit angegangen werden, bspw. im Hinblick auf Pandemien, Klimawandel und Postwachstum.

Mit ihrem Abschluss haben die Absolvent:innen Methodenkompetenzen erworben, die es ihnen ermöglichen, einen Coachingprozess subjekt- und situationssensibel sowie zielorientiert zu führen. Sie verfügen über Handlungskompetenzen, wie analytische, didaktische, kommunikative, kognitive und emotionale Fähigkeiten zur Entfaltung personenzentrierter Angebote. Ein wichtiges Ziel ist auch die Erweiterung persönlicher Kompetenzen; vor allem die Fähigkeit, das eigene Verhalten, die Einstellungen sowie Emotionen reflektieren und sich so selbst führen zu können.

Die Absolvent:innen verfügen über detailliertes und kritisches Verständnis und Wissen in Spezialgebieten, das sie als Grundlage für die Entwicklung eigenständiger Ideen nutzen können. Sie erwerben Problemlösungsfähigkeiten auch in unvertrauten Situationen und können diese in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang nutzen. Sie sind in der Lage, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auch auf Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen sowie weitgehend selbstständig und autonom Projekte durchzuführen.

Als weiterbildender Studiengang stehen die Anwendungsorientierung und der Nutzen für die berufliche Weiterentwicklung im Zentrum der Qualifizierung. Acht von 12 Pflichtmodulen zielen im Kern auf die Berufsbefähigung.

Die Absolvent:innen können die erworbenen Coachingkompetenzen im Rahmen einer Führungsposition, im Rahmen der Selbstständigkeit oder als Coach innerhalb einer Organisation nutzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule über die Qualifikationsziele des Studiengangs. Nach Ansicht der Gutachtenden ist es unerlässlich, dass das Curriculum und damit die übergeordneten Qualifikationsziele sich klarer an den Mindeststandards der großen Coaching Gesellschaften (z.B. Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching DGSv, DBVC, DCV, ICF) und dem Rountable Coaching (RTC) ausrichten. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Absolvent:innen nach Beendigung des Studiums einen sicheren Zugang zum Berufsfeld haben. Die Hochschule kann die Argumentation im Gespräch nachvollziehen. Im Nachgang der Begehung erklärt die Hochschule, die Hinweise aus dem Feedback der Gutachtenden aufgegriffen und eine entsprechende Revision des Curriculums eingeleitet zu haben. Das

Modulhandbuch des Studiengangs wurde anhand der Mindeststandards des Roundtable Coaching vom 10.11.2020 angepasst. Da neben der akademischen Qualifikation im Coaching Ziel des Studiengangs ist, Coaching-Forschung durchzuführen, eröffnet die VPU die Promotionsmöglichkeit für die Absolvent:innen. Die VPU erläutern weiter, mit den im RTC vereinten Verbänden in Kommunikation treten und nach Möglichkeit Absprachen bzw. Kooperationen einzugehen. Die Gutachtenden begrüßen die Reaktion der Hochschule und merken an, dass der Studiengang dementsprechend auch zur Aufnahme der Absolvent:innen in einer der erwähnten Coaching-Gesellschaften qualifizieren muss. Die Hochschule legt im Nachgang der Begehung dar, dass auch diese Anmerkung umgesetzt wurde und die Studiengangsleitung in Austausch mit den Verbänden des Roundtable Coaching getreten ist, um die Anerkennung der Absolvent:innen sicher zu stellen. Die Gutachtenden zeigen sich mit diesem Vorgehen zufrieden, halten es aber dennoch für notwendig, dass die Hochschule sicherstellt, dass der Studiengang zur Aufnahme in einer der großen Coaching Gesellschaften qualifiziert.

Die Gewährleistung des Erreichens von 300 CP unter Einbezug des Erststudiums nach Abschluss des Masterstudiengangs „Coaching“ und der damit einhergehenden Möglichkeit zu einer anschließenden Promotion war ein weiteres Thema vor Ort. Der Masterstudiengang umfasst 90 CP, bietet aber eine Zugangsmöglichkeit für Bewerber:innen, die über einen 180 CP Bachelorstudiengang (plus ein Jahr Berufserfahrung) verfügen. Die Hochschule berichtet, dass die Entscheidung für einen 90 CP, weiterbildenden Masterstudiengang im Bereich Coaching im Zuge der durchgeführten Bedarfsanalyse gefallen ist. Die einbezogenen Träger zeigten die größte Akzeptanz für einen 1,5 jährigen Weiterbildungsmaster im Blended-Learning Format. Die Gutachtenden können dies nachvollziehen, halten es jedoch trotzdem für notwendig, dass die Hochschule verbindliche Möglichkeiten schafft, um 30 CP nachzuholen. Im Nachgang der Begehung legt die VPU dar, dass der Masterstudiengang gemeinsam mit dem Erst- bzw. Bachelorstudium bzw. der anerkannten Berufserfahrung zu 300 CP und strukturell zur Promotionsfähigkeit führt. Um Absolvent:innen, die promovieren möchten, die Zulassung zum Promotionsstudium zu ermöglichen, werden verschiedene forschungs- und methodenorientierte Aufbaukurse angeboten. Die Studierenden können hier in Absprache mit ihren Betreuer:innen eine individuelle Auswahl im Umfang von 30 CP treffen. Die Gutachtenden sehen dies als eine adäquate Lösung und die grundlegende Möglichkeit zur Promotion nach dem Abschluss des Studiengangs als gegeben.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte und der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss sicherstellen, dass der Studiengang die Absolvent:innen zur Aufnahme in einer der großen Coaching Gesellschaften qualifiziert.

## **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

### **Sachstand**

Die auf Modulebene ausgewiesenen Lernergebnisse sind entlang der Kompetenzdimensionen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR 2017) ausgerichtet und zielen auf das akademische Niveau eines Masterabschlusses.

Der Studiengang vertieft vorhandenes Führungswissen und verbessert die Führungspraxis in Hinblick auf die aktuellen Anforderungen einer Zeit von hoher Unsicherheit, starkem internem und externem Veränderungsdruck sowie von Mehrdeutigkeit. Fundiert durch grundlegende Fragen der Führung, setzt das Programm an bei der eigenen Persönlichkeit, um dann den Menschen innerhalb der Organisation und die Organisation innerhalb von Märkten und Gesellschaft in den Blick zu nehmen.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden Kompetenzen zur Entwicklung eigenständiger Ideen und Problemlösefähigkeiten, auch in unvertrauten Situationen, einen breiten Einblick in multidisziplinäre Zusammenhänge, Fähigkeiten im Umgang mit unvollständigen Informationen und daraus resultierenden, wissenschaftlich fundierten Entscheidungen, der Durchführung von Projekten sowie vertiefte kommunikative Kompetenzen. Module wie „Konzept der Nachhaltigkeit“ und „Leadership Theory“ liefern das wissenschaftliche Theoriegebäude, um die wichtigsten theoretischen Ansätze zur Nachhaltigkeit und Leadership zu verstehen sowie ausgewählte Forschungsfragen und Konstrukte von Nachhaltigkeit zu bewerten, innovative Ansätze dazu zu erarbeiten und aktuelle Führung(skultur) umzusetzen. Als weiterbildender Studiengang stehen die Anwendungsorientierung und der Nutzen für die berufliche Weiterentwicklung im Zentrum der Qualifizierung. Der Studiengang befähigt Absolvent:innen dazu, Organisationen bzw. die Gesellschaft als System zu beobachten und deren Leadership/Governance zu erkennen, Veränderungsprozesse zu initiieren, zu mobilisieren und Transformation anzustoßen. Die Absolvent:innen lernen, die wichtigsten Geschäftsmodelle zu verstehen und sowohl theoretische Ansätze als auch praktische Umsetzungsfälle sowie Ansatzpunkte zur Integration oder Erweiterung bestehender Geschäftsmodelle selbstständig entwickeln zu können. Sie setzen sich intensiv mit der eigenen Persönlichkeit auseinander und entwickeln eine ausreichende Reflexivität und Stabilität sowie Fähigkeiten zur Selbstführung und Resilienz.

Absolvent:innen des Weiterbildungsstudiengangs Leadership stehen zahlreiche Tätigkeits- und Berufsfelder offen, insbesondere dort, wo ein Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit gesetzt wird bzw. in Einrichtungen, die sich nachhaltig ausrichten. Das sind z.B. Tätigkeiten im allgemeinen Management, in Stiftungen und v. a. in der Wirtschaft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule über die Profilierung des Studiengangs und die damit zusammenhängende Passung von Inhalten und Studiengangstitel. Nach Auffassung der Gutachtenden muss ein Masterstudiengang „Sustainable Leadership“ durch den expliziten Wirtschaftsbezug im Titel, entweder in Richtung Nachhaltigkeitsmanagement oder in Richtung Betriebswirtschaft profiliert werden. Alternativ könnte der Titel in Richtung eines allgemeinen Leadership Masterstudiengangs geändert werden. Insgesamt sind die Gutachtenden jedoch der Ansicht, dass ein Studiengang in diesem Bereich grundlegende Wirtschaftskompetenzen vermitteln sollte. Die Hochschule kann diese Argumentation nachvollziehen und hat als Reaktion auf die Vorschläge der Gutachtenden den Titel des Studiengangs zu „Leadership“ geändert sowie das Profil des Studiengangs in Richtung der Betriebswirtschaftslehre geschärft. Dazu wurden betriebswirtschaftliche Inhalte in die im Zuge der Überarbeitung neu entstandenen Module aufgenommen, z.B. im neu entstandenen Modul „Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Managementlehre“. Die Gutachtenden zeigen sich mit den Überarbeitungen und der Änderung des Studiengangstitels im Sinne Ihrer Vorschläge zufrieden.

Die Gewährleistung des Erreichens von 300 CP unter Einbezug des Erststudiums nach Abschluss des Masterstudiengangs „Leadership“ und der damit einhergehenden Möglichkeit zu einer anschließenden Promotion war ein weiteres Thema vor Ort. Der Masterstudiengang umfasst 90 CP, bietet aber eine Zugangsmöglichkeit für Bewerber:innen, die über einen 180 CP Bachelorstudiengang (plus ein Jahr Berufserfahrung) verfügen. Die Hochschule berichtet, dass die

Entscheidung für einen 90 CP, weiterbildenden Masterstudiengang im Bereich Leadership im Zuge der durchgeführten Bedarfsanalyse gefallen ist. Die einbezogenen Träger zeigten die größte Akzeptanz für einen 1,5 jährigen Weiterbildungsmaster im Blended-Learning Format. Die Gutachtenden können dies nachvollziehen, halten es jedoch trotzdem für notwendig, dass die Hochschule verbindliche Möglichkeiten schafft, um 30 CP nachzuholen. Im Nachgang der Begehung legt die VPU dar, dass der Masterstudiengang gemeinsam mit dem Erst- bzw. Bachelorstudium bzw. der anerkannten Berufserfahrung zu 300 CP und strukturell zur Promotionsfähigkeit führt. Um Absolvent:innen, die promovieren möchten, die Zulassung zum Promotionsstudium zu ermöglichen, werden verschiedene forschungs- und methodenorientierte Aufbaukurse angeboten. Die Studierenden können hier in Absprache mit ihren Betreuer:innen eine individuelle Auswahl im Umfang von 30 CP treffen. Die Gutachtenden sehen dies als eine adäquate Lösung und die grundlegende Möglichkeit zur Promotion nach dem Abschluss des Studiengangs als gegeben.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modul Inhalte und der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang und orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studiengänge setzen auf den Einsatz von Blended-Learning, um den Studierenden eine möglichst hohe zeitliche und räumliche Flexibilität zu ermöglichen. Der Anteil des Selbststudiums beträgt in allen Modulen der drei Studiengänge ca. 60 % des Workloads und der Anteil des angeleiteten Studiums bzw. Teachings entsprechend ca. 40 % des Workloads. Das angeleitete Studium teilt sich des Weiteren in ca. 20 % angeleitetes Selbststudium und ca. 20 % Präsenz-Teaching auf: Das Präsenz-Teaching ist wiederum unterteilt in 1/3 OnCampus und 2/3 synchrone Online-Präsenz. Die Hochschule versteht dies als eine idealtypische Aufteilung, die in einzelnen Modulen abhängig von Inhalt und Lernzielen angepasst ist.

Die konkreten Durchführungsformen orientieren sich an den vielfältigen (auch technischen) Möglichkeiten und Erfahrungen im Online-Studium, angereichert mit Präsenzanteilen. Entscheidend für die konkrete „Konfiguration“ in den einzelnen Modulen und Studiengänge ist der individuelle Lernerfolg bzw. Förderungsbedarf im Rahmen des zur Verfügung stehenden Workloads. Praxeologisch wird keine generelle, paradigmatische Überlegenheit eines bestimmten Modells oder einer lerntheoretischen Methode angenommen, Methoden orientieren sich an Lernzielen und personalen wie kontextuellen Unterstützungsbedarfen.

Das Präsenzstudium teilt sich in OnCampus-Präsenzen und synchrone Online-Präsenzveranstaltungen sowie das Absolvieren von Prüfungsleistungen. OnCampus-Präsenzen finden in seminaristischer Form und in kleinen Gruppen (ggf. an verschiedenen Standorten) in Blockform oder an Wochenenden statt. Synchrone Online-Präsenztermine werden in Form von Webinaren durchgeführt, unterstützt durch Feedback in virtuellen Klassenzimmern. Die Präsenzphasen werden

nicht nur zur Unterstützung des sozialen Lernens und der Persönlichkeitsbildung genutzt, sondern insbesondere zu Erlangung von Anwendungs- und Umsetzungswissen. Begleitend werden auch Präsentationstechniken oder Gesprächsführung trainiert und kollaborative Lernumgebungen geschaffen. Durch Fallstudien, Gruppenarbeiten, Präsentationen in kleinen Gruppen entsteht nicht nur eine Art „Kohortenbildung auf Modulebene“, sondern auch ein Anwendungs- und Übungsraum in einer bewertungsfreien Umgebung.

Das Selbststudium teilt sich in reines Selbststudium (selbstgesteuerte Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Literaturstudium, Prüfungsvorbereitung) und angeleitetes Selbststudium. Letzteres entweder in Form eines Flipped classroom Models oder als Blended-Learning. Dafür werden aufbereitetes und kommentiertes Lernmaterial, Literatur und Fachtexte, Lernvideos, Selbstlerntests zur eigenen Überprüfung des Lernfortschritts sowie Lernaufgaben als Einzel- und Gruppenaufgaben über eine digitale Lernplattform zur Verfügung gestellt. Weiterführende Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, gerade im Rahmen der Masterstudiengänge, und bei fortgeschrittenem Studienverlauf, ergänzen zunehmend den reinen Wissenserwerb und bereiten strukturiert auf die Abschlussarbeit vor. Dies ermöglicht eine individuelle Wiederholung und Vertiefung einzelner Module und Lernabschnitte und fördert die Möglichkeit selbstbestimmter Lerntempi. Unterstützt wird das Selbststudium durch eine kollaborative Lernumgebung in Form von Lerngruppen, Chatrooms, Wikis usw.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.

#### Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ ist wie folgt aufgebaut:

Sem. Masterstudiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ Modulübersicht				
4	Masterthesis 25 LP			Wissenschaftliches Publizieren 5 LP
3	Lehrforschungsprojekt II 5 LP	Evaluation II 5 LP	Sozialraumanalyse II 5 LP	
		Klassifikationssysteme u. Diagnostik II 5 LP		
	Methoden II 5 LP	Assessmententwicklung 5 LP	Sozialraumanalyse I 5 LP	
2		Klassifikationssysteme 5 LP		
	Lehrforschungsprojekt I 5 LP	Evaluation I 5 LP	Projektmanagement 5 LP	Wahlpflicht (5 LP) Personenzentrierte Beratung 5 LP
		Theorien SA II 5 LP		
1	Methoden I 5 LP	Theorien SA I 5 LP	Fallstudien 5 LP	Wahlpflicht (5 LP) Personenzentrierte Beratung 5 LP
		Ethik und Werte 5 LP		
	Forschungspraxis	Theorien und Forschungskonzepte zur Sozialen Arbeit	Handlungspraxis	

Der forschungsorientierte Studiengang vermittelt den Studierenden in einem konsequenten Aufbau wissenschaftliche Fähigkeiten. Konkret beginnt die wissenschaftliche Befähigung mit der Einführung im Methodenmodul „Methoden I“ im ersten Semester, der umfassenden Einführung in „Theorien der Sozialen Arbeit I“ sowie mit dem persönlichen Zugang zur Praxis Sozialer Arbeit im Modul „Fallstudien“. Das zweite Semester baut inhaltlich auf der Logik des ersten Semesters auf. So wird die wissenschaftliche Befähigung im Modul „Methoden II“, „Theorien der Sozialen Arbeit II“, „Evaluation I“ sowie mit dem Beginn des Lehrforschungsprojektes fortgeführt. Die Entwicklung von für die Soziale Arbeit relevanten Forschungsperspektiven ist ein Ziel in den Modulen zu „Sozialraumanalysen“ im zweiten Semester. Im dritten Semester werden die Forschungsperspektiven in den Modulen „Assessmententwicklung“ und „Klassifikationssysteme und soziale Diagnostik“ weiterentwickelt. In den Modulen „Evaluation II“, „Theorien Sozialer Arbeit II“ sowie der Durchführung des Lehrforschungsprojektes führt sich die Entwicklung der wissenschaftlichen Befähigung fort und mündet im vierten Semester in der Masterarbeit und einem parallelen Seminar „Wissenschaftliches Publizieren“. Die Studierenden wählen im zweiten oder dritten Semester ein Modul aus einem drei Module umfassenden Wahlpflichtbereich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in die neue Fakultät „Humanwissenschaften“ der VPU und ergänzt sich gut mit den beiden zu akkreditierenden Studiengängen. Die Gutachtenden merken vor Ort an, dass zur weiteren Verschränkung der drei zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge und zur Ergänzung des Curriculums ein Wahlpflichtbereich eingeführt werden könnte. In diesem wurde auf Anraten der Gutachtenden ein neu geschaffenes Modul „Personenzentrierte Beratung“ aufgenommen. Dieses ergänzt sich nach Ansicht der Gutachtenden sinnvoll mit den beiden anderen Studiengängen und bietet eine Bereicherung des Curriculums.

Auf Rückfrage der Gutachtenden zu den Zugangsvoraussetzungen, die zwei Jahre Berufstätigkeit enthalten, erklärt die Hochschule, dass es für die Durchführung einiger Module (z.B. Fallstudien) und zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes unerlässlich ist, dass die Studierenden Praxiserfahrung mit in den Studiengang bringen. Die Gutachtenden halten dies für ein sinnvolles Vorgehen, sehen jedoch eine damit einhergehende Einengung des Feldes der potentiellen Bewerbenden. Dies wird durch die große Reichweite des Blended-Learning Studiengang nach Ansicht der Hochschule jedoch wieder wettgemacht.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule die Größe der Module. Die Hochschule hat sich bewusst für kleinere Module entschieden, dies harmoniert nach Ansicht der Hochschule besser mit dem Blended-Learning Ansatz. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule einige Module zu größeren Sinneinheiten zusammen zu fassen um die Prüfungslast ggf. zu reduzieren. Grundsätzlich halten die Gutachtenden die Prüfungslast im Studiengang für angemessen und die Studierbarkeit gewährleistet. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, diesen Punkt für die weitere Entwicklung des Studiengangs aufzunehmen. Die Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt, da die Hochschule hierzu weiteres Feedback der Lehrenden einholen möchte. Gespräche dazu wurden bereits geführt. Die VPU erklärt, dass Anspruch und Ziel ist, die Prüfungsleistungen und -formen insgesamt harmonisch und synchron zu gestalten. Die Gutachtenden sehen dies als gegeben an.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Positiv hervorzuheben ist, dass das Studienprogramm einen starken Forschungsschwerpunkt hat und konzeptionell gut aufgestellt ist. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang, auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort, aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Einige Module könnten zu größeren Sinneinheiten zusammengefasst werden, um die Prüfungslast zu reduzieren.

## Studiengang 02 Coaching, M.A.

### Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Coaching“ ist wie folgt aufgebaut:

Sem.	Masterstudiengang „Coaching“ Modulübersicht			
3	<b>Masterthesis</b> 20 LP			
			Supervision und Lehrcoaching 5 LP	
			Selbstreflexion, Konzept- und Profilentwicklung 5 LP	
2	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie 5 LP	Coaching-Methoden 2: Coaching von Gruppen, Teams und Organisationen 5 LP		Mediation 5 LP
				Organisationsberatung 5 LP
	Ethik und Werte 5 LP	Gestaltung von Coaching- Prozessen und Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung 5 LP	Coaching-Seminar 2: Vertiefung der Coaching- Praxis 5 LP	Führungstheorien und -modelle 5 LP
1	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten 5 LP	Coaching-Methoden 1: Coaching von Einzelpersonen 5 LP	Coaching-Seminar 1: Einführung in die Coaching- Praxis 5 LP	Interkulturalität 5 LP
	Entwicklungspsychologische Grundlagen 5 LP	Grundlagen von Coaching 5 LP		Gesundheitspsychologie 5 LP
				Virtuelles Coaching 5 LP
	<b>Basismodule</b>	<b>Theorie-Module</b>	<b>Praxis-Module</b>	<b>Wahlpflichtbereich</b>

Der anwendungsorientierte Studiengang soll in besonderer Weise die berufliche Weiterentwicklung der Studierenden unterschiedlicher Fachrichtungen fördern. Er stellt deren Persönlichkeitsentwicklung ins Zentrum. Acht von 12 Pflichtmodulen zielen im Kern auf die Berufsbefähigung. Die beiden aufeinander aufbauenden „Coaching Methoden“-Module im ersten und zweiten Semester vermitteln den Studierenden die Kompetenz, ausgewählte Coaching-Methoden lösungsorientiert einzusetzen und aktuelle Coaching-Methoden kompetent diskutieren zu können. Die beiden Module „Coaching Seminar 1“ und „Coaching Seminar 2“ im ersten und zweiten Semester sind als Praxisseminare konzipiert, die die zukünftigen Coaches zur Entwicklung der eigener Coaching-Skills befähigen sollen.

Die Entwicklung der eigenen (Coaching)Persönlichkeit vollzieht sich über das Studium hinweg und speziell auch in den Modulen „Coaching Prozess“ des zweiten Semesters sowie „Supervision und Lehrcoaching“ und „Selbstführung und Resilienz“ im dritten Semester.

Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden jeweils ein Wahlpflichtmodul aus einer Auswahl aus sechs verschiedenen Wahlmodulen, um die persönlichen Interessen weiter zu vertiefen. Ein erweitertes Verständnis psychologischer Grundlagen erwerben die Studierenden im zweiten Semester in den Modulen „Entwicklungspsychologische Grundlagen“ und „Differentielle und Persönlichkeitspsychologie“.

Im Studium kommen als Lehrformen Blended-Learning mit Seminaren und Übungen und als Lernformen das angeleitete Selbststudium mit Präsenzanteilen zur Vertiefung, weitere Seminare, Vorlesungen, Workshops, Übungen und Arbeitsgruppen zum Einsatz.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden diskutieren verschiedene Aspekte des Modulhandbuchs mit der Hochschule. Die Gutachtenden gaben der Hochschule in der Diskussion Empfehlungen zu verschiedenen Teilen des Modulhandbuchs und der Umsetzung des Curriculums. Zum Beispiel halten es die Gutachtenden für sinnvoll, die Gruppengröße in den Praxismodulen zu beschränken. Die Hochschule hat hierauf reagiert und erklärt im Nachgang der Begehung, die Gruppengröße auf voraussichtlich 20 Personen zu beschränken. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden der Hochschule das Thema Supervision deutlicher in der Studiengangbeschreibung aufzunehmen. Die Hochschule erklärt, dass Supervision auch in anderen Modulen, neben dem Modul „Supervision und Lehrcoaching“, vorkommt. Um dies zu verdeutlichen hat die Hochschule in einzelnen Modulen den Umfang an Supervision, Lehrcoaching und Intra-vision ausgewiesen. Die Gutachtenden loben die damit verbundene Transparenz für die Studierenden und die größere Verbindlichkeit.

Auf einer grundsätzlicheren Ebene empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Theoriegrundlage stärker auf eine systemisch-konstruktivistische Grundhaltung auszurichten und einen humanistischen Ansatz zu verfolgen. Auch könnten die Can/Do-Beschreibungen geschärft sowie die Lernebenen (Fachkompetenz/Selbstkompetenz/eigenes Coaching/Supervision) weiter expliziert werden. Die Gutachtenden haben der Hochschule hierzu im Nachgang der Begehung ein Dokument mit entsprechenden Änderungsvorschlägen übergeben. Die Hochschule hat die Punkte weitgehend umgesetzt (z.B. im Modul „Supervision und Lehrcoaching“ und im Modul „Selbstreflexion, Konzept- und Profilentwicklung“). Sie will sich auch weiterhin an dem vorgeschlagenen Ansatz orientieren.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule die Größe der Module. Die Hochschule hat sich bewusst für kleinere Module entschieden, dies harmonisiert nach Ansicht der Hochschule besser mit dem Blended-Learning Ansatz. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule einige Module zu größeren Sinneinheiten zusammen zu fassen um die Prüfungslast ggf. zu reduzieren. Grundsätzliche halten die Gutachtenden die Prüfungslast im Studiengang für angemessen und die Studierbarkeit gewährleistet. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, diesen Punkt für die weitere Entwicklung des Studiengangs aufzunehmen. Die Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt, da die Hochschule hierzu weiteres Feedback der Lehrenden einholen möchte. Gespräche dazu wurden bereits geführt. Die VPU erklärt, dass Anspruch und Ziel ist, die Prüfungsleistungen und -formen insgesamt harmonisch und synchron zu gestalten. Die Gutachtenden sehen dies als gegeben an.

Im Nachgang der Begehung diskutieren die Gutachtenden eine Spezifizierung des Moduls „Wissenschaftliches Denken und Arbeiten“. Die Gutachtenden halten es für sinnvoll, das Modul für den Studiengang „Coaching“ in Bezug auf die Themen „Selbstreflexion“ oder „spezielle Methoden der Coachingforschung“ zu schärfen. Des Weiteren merken die Gutachtenden an, dass es sinnvoll wäre, das Modul „Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie“ hinsichtlich der Vermittlung diagnostischer und psychotherapeutischer Grundkenntnisse zu schärfen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, psychische Erkrankungen zu erkennen, die sie nicht behandeln dürfen.

Insgesamt zeigen sich die Gutachtenden mit den erfolgten Überarbeitungen des Curriculums und des Modulhandbuchs zufrieden. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das überarbeitete Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Einige Module könnten zu größeren Sinneinheiten zusammengefasst werden, um die Prüfungslast zu reduzieren.
- Das Modul „Wissenschaftliches Denken und Arbeiten“ könnte in Bezug auf die Themen „Selbstreflexion“ oder „spezielle Methoden der Coachingforschung“ geschärft werden.
- Das Modul „Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie“ sollte hinsichtlich der Vermittlung diagnostischer und psychotherapeutischer Grundkenntnisse geschärft werden um die Studierenden in die Lage zu versetzen, psychische Erkrankungen zu erkennen, die sie nicht behandeln dürfen.

### Studiengang 03 Leadership, M.A.

#### Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „**Leadership**“ ist wie folgt aufgebaut:

Sem.	Masterstudiengang „Leadership“ Modulübersicht			
3	Masterthesis 20 LP			
			Organisations- und Wirtschaftsethik 5 LP  Selbstführung und Resilienz 5 LP	
2	Grundlagen der Betriebswirtschaft- und Managementlehre 5 LP	Konzept der Nachhaltigkeit 5 LP		Organisationsberatung 5 LP  Interkulturalität 5 LP
	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie 5 LP	Leadership und Verantwortung 5 LP	Nachhaltige Ge- schäftsmodelle 5 LP	Gesundheitspsychologie 5 LP
1	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten 5 LP	Führungskonzepte Und Führungsmodelle 5 LP	Leadership Practice 5 LP	Coaching Ansätze in Theorie und Praxis 5 LP
	Ethik und Werte 5 LP	Strategie und Leadership 5 LP		Mediation 5 LP
	<i>Basismodule</i>	<i>Theorie-Module</i>	<i>Praxis-Module</i>	<i>Wahlpflichtbereich</i>

Als weiterbildender Studiengang stehen die Anwendungsorientierung und der Nutzen für die berufliche Weiterentwicklung im Zentrum des Curriculums. Der Studiengang beginnt im ersten Semester mit der sich durch das Studium ziehenden wissenschaftlichen Befähigung. Im ersten Semester ist hier z.B. das Modul „Wissenschaftliches Denken und Arbeiten“ zu nennen. Dann liefern insbesondere die Theorie-Module „Strategie und Leadership“ im ersten Semester und „Leadership und Verantwortung“ im zweiten Semester das wissenschaftliche Theoriegebäude, um die wichtigsten theoretischen Ansätze zur Nachhaltigkeit und Leadership zu verstehen. Im zweiten Semester erwerben die Studierenden Kenntnisse in der Betriebswirtschaft- und Managementlehre. Der Aufbau betriebswirtschaftlicher Kompetenzen zieht sich durch das gesamte Studium.

Insbesondere die beiden Praxis-Module „Leadership Practice“ im ersten und „Nachhaltige Geschäftsmodelle“ im zweiten Semester zielen im Kern auf die Berufsbefähigung.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird insbesondere im zweiten Semester im Modul „Leadership und Verantwortung“ befördert.

Im Studium kommen als Lehrformen Blended-Learning mit Seminaren und Übungen und als Lernformen das angeleitete Selbststudium mit Präsenzanteilen zur Vertiefung, weitere Seminare, Vorlesungen, Workshops, Übungen und Arbeitsgruppen zum Einsatz.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule die Größe der Module. Die Hochschule hat sich bewusst für kleinere Module entschieden, dies harmoniert nach Ansicht der Hochschule besser mit dem Blended-Learning Ansatz. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule einige Module zu größeren Sinneinheiten zusammen zu fassen um die Prüfungslast ggf. zu reduzieren. Grundsätzliche halten die Gutachtenden die Prüfungslast im Studiengang für angemessen und die Studierbarkeit gewährleistet. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, diesen Punkt für die weitere Entwicklung des Studiengangs aufzunehmen. Die Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt, da die Hochschule hierzu weiteres Feedback der Lehrenden einholen möchte. Gespräche dazu wurden bereits geführt. Die VPU erklärt, dass Anspruch und Ziel ist, die Prüfungsleistungen und -formen insgesamt harmonisch und synchron zu gestalten. Die Gutachtenden sehen dies als gegeben an.

Vor Ort formulierten die Gutachtenden verschiedenen Vorschläge, um eine bessere Passung von Studiengangstitel und Inhalten zu erreichen (siehe Bewertung § 11 „Qualifikationsziele“). Die Hochschule hat die Vorschläge umgesetzt, den Titel des Studiengangs angepasst und das Curriculum mit wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen angereichert. Die Gutachtenden halten dies für eine sinnvolle und notwendige Ergänzung.

Insgesamt zeigen sich die Gutachtenden mit den erfolgten Überarbeitungen des Curriculums und des Modulhandbuchs zufrieden. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das überarbeitete Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Einige Module könnten zu größeren Sinneinheiten zusammengefasst werden, um die Prüfungslast zu reduzieren.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Mobilitätsfenster sind in den drei Masterstudiengängen „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“, „Coaching“ und „Leadership“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module jeweils innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. In jedem Studiengang ist pro Semester eine Woche physische Präsenz vor Ort am Campus vorgesehen, die restliche Präsenzzeit ist als Online-Präsenz organisiert. Die Organisationsform des Studiums mit größtmöglicher Orts- und Zeitunabhängigkeit und die Didaktik des selbstgesteuerten Lernens ermöglichen den Studierenden so nahezu jederzeit ein Mobilitätsfenster.

Die VPU unterstützt ihre Studierenden bei der Realisierung von Auslandsaufenthalten (v. a. Auslandsstudium, Praktika und Forschungsaufenthalten). Sie verfügt über zahlreiche und langjährige Kooperationen mit internationalen Hochschulen, die in den Dekanaten zusammenlaufen. Als „kleine“ Hochschule verfügt sie nicht über ein eigenes „International Office“ und in das ERASMUS Programm ist die VPU noch nicht eingebunden.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind in den Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern. Jedes Semester werden alle vorgesehenen Module abgeschlossen, so dass ein Hochschulwechsel ohne Verlust von bereits erbrachtem Workload möglich ist. Hochschulkooperationen fördern ebenfalls die studentische Mobilität.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in § 4 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ und in § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Studiengänge „Coaching“ und „Leadership“ geregelt. Die Anrechnung ist dementsprechend auf maximal 50 % der in den Studiengängen erreichbaren Leistungspunkte beschränkt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die VPU legt Wert darauf, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen systematisch in der Lehre sowie in der Forschung, Weiterbildung und den Publikations- wie auch Kongressaktivitäten eingebunden, begleitet und somit umfassend auf die Übernahme von Aufgaben in Lehre und Forschung an Hochschulen oder Forschungsinstituten vorbereitet werden. Die VPU ist seit 2014 Mitglied im Hochschulevaluierungsverbund Südwest. Alle hauptamtlich Lehrenden der VPU, insbesondere der wissenschaftliche Mittelbau, sind aufgefordert und haben die Möglichkeit, das hochschuldidaktische Angebot des Hochschulevaluierungsverbundes kostenfrei und arbeitszeitneutral in Anspruch zu nehmen. Das hochschuldidaktische Angebot ist in drei Module unterteilt. Werden diese vollständig absolviert, schließen die Teilnehmer:innen mit dem „Rheinland-Pfalz-Zertifikat für Hochschuldidaktik“ ab.

Die VPU ist bestrebt, ihrem Profil einer wissenschaftlichen Hochschule gemäß, Forschung und Lehre durch hauptamtlich tätige Professor:innen zu gewährleisten. Die Fakultät für Humanwissenschaften befindet sich derzeit noch im Aufbau. Vorgesehen ist, dass mindestens 70 % der Module von Professor:innen betreut und verantwortet werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind die geplanten Stellen für die hauptamtlich Lehrenden noch nicht besetzt, Berufungsverfahren sind bereits eingeleitet. Der Lehrstuhl „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ soll zum WS 2021/2022 besetzt werden. Im Laufe der nächsten zwei Jahre sollen weitere Professuren hinzukommen. Die Berufung von Honorarprofessuren ist ab 2022 vorgesehen. Bei der Entwicklung der Studiengänge und Curricula haben Professor:innen und Dozent:innen anderer Hochschulen, maßgeblich der Katholischen Hochschule Mainz, und aus einschlägigen Fachbereichen mitgewirkt. Diese stehen zu Beginn des Studienbetriebs auch als Lehrbeauftragte zur Verfügung; ebenso stehen die Lehrenden der bestehenden Theologischen Fakultät an der VPU als mögliche Lehrbeauftragte zur Verfügung. Somit ist sichergestellt, dass die Lehre von Beginn an durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal geleistet wird.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach dem Stand der Ausschreibungen für die geplanten Professuren der drei Studiengänge. Die Hochschule erklärt, dass die Stellen und damit die Ausschreibungen alle notwendigen Gremien durchlaufen haben und damit freigegeben sind. Der Auswahlprozess und die abschließende, konkrete Denomination können allerdings auch durch die Entwicklung des Akkreditierungsprozesses und die Hinweise der Gutachter:innen beeinflusst werden. Der gesamte Personalaufbau der Fakultät Humanwissenschaften geschieht im Zuge des weiteren Ausbaus der neu etablierten Studiengänge. Die Gutachter:innen halten die Pläne zur Aufstockung des Personals hinsichtlich der Marktlage für realistisch. Zur Absicherung des Prozesses sehen die Gutachter:innen es als notwendig an, dass die Hochschule die Besetzung einer Kern-Professuren für jeden Studiengang anzeigt, sowie die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“, „Coaching“ und „Leadership“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur nachweist. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule die Denominationen für die ausgeschriebenen Professuren entsprechend den Hinweisen der Gutachtenden leicht angepasst. Zu der vorgeschlagenen Auflage erklärt die Hochschule, dass die Kern-Professuren voraussichtlich nicht bis zum Studienstart (geplant sind „Coaching“ und „Leadership“ zum Sommersemester 2022) besetzt werden können. Berufungsverfahren sind in Vorbereitung (Professur Soziale Arbeit, Professur Coaching, Professur Leadership) bzw. laufen zurzeit (Professur klinische Psychologie und Psychotherapie, Professur für differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und psychologische Diagnostik). Deshalb hat die VPU für die Absicherung der Lehre in den einzelnen Studiengängen Lehrplanungen erstellt, wofür bereits umfassende Vereinbarungen mit Lehrbeauftragten getroffen wurden (MA Soziale Arbeit) bzw. Absprachen zur Übernahme von Lehre (MA Coaching, MA Leadership) bevorstehen.

Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Zusammenarbeit mit der Hochschule Mainz. Wie beschrieben waren Lehrende der geographisch nahen Hochschule Mainz bereits an der Entwicklung der Curricula beteiligt. Bei Bedarf könnten hier Lehrbeauftragte gewonnen werden. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Rahmen dieser Zusammenarbeit. Die Hochschule erläutert, dass noch keine institutionell abgesicherte Kooperation besteht. Bisher läuft die Zusammenarbeit auf der persönlichen Ebene zwischen Lehrenden der beiden Hochschulen. Perspektivisch soll jedoch eine institutionelle, vertraglich abgesicherte Kooperation zum Austausch von Lehrpersonal Zustandekommen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen steht nach der Besetzung der geplanten Stellen ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Durchführung der drei Studiengänge zur Verfügung. Die vorgelegte Lehrplanung zur Absicherung der Lehre gewährleistet nach Ansicht der Gutachtenden die Durchführung des Studienbetriebs bis zur Besetzung der jeweiligen Kern-Professuren. Die Studierenden anderer Studiengänge berichten vom hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt. Der Personalaufwuchsplan und die dargelegte Personalauswahl halten die Gutachter:innen für geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Absicherung der Lehre. Maßnahmen der Personalqualifizierung, vor allem in Bezug auf die Hochschuldidaktik, schätzt das Gutachtergremium gleichermaßen als gegeben ein.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Berechnung des Lehrbedarfs zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Module und die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind drei hauptamtliche Lehrende tätig, die von im Studiengang zu erbringenden 43,7 SWS pro Semester 63,2 % (27,6 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 36,8 % (16,1 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im vierten Semester betrug bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden ca. 1:50. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 94,7 % (41,4 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bisher vorhandenen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ ist anzuzeigen.

### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Berechnung des Lehrbedarfs zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 3,1 VZÄ hauptamtliche Lehrende tätig, die von im Studiengang zu erbringenden 32,3 SWS pro Semester 77,7 % (25,1 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 22,3 % (7,2 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im dritten Semester betrug bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden ca. 1:50. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 63,5 % (20,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Coaching“ und das Lehrdeputat hervor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Coaching“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Coaching“ ist anzuzeigen.

## **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Berechnung des Lehrbedarfs zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 3,1 VZÄ hauptamtliche Lehrende tätig, die von im Studiengang zu erbringenden 32,3 SWS pro Semester 77,7 % (25,1 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 22,3 % (7,2 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im dritten Semester betrug bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden ca. 1:50. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 63,5 % (20,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Leadership“ und das Lehrdeputat hervor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Leadership“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Leadership“ ist anzuzeigen.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Den Studierenden stehen im Studierendenbüro für Studienverwaltungsangelegenheiten und Fragen zur Im- und Exmatrikulation sowie für verschiedene Bescheinigungen eine Mitarbeiterin mit einer 50%-Stelle sowie eine Mitarbeiterin mit einer 75%-Stelle für Prüfungsamt und die Pflege der Studierendeninformationsplattform ViPS zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Dekanat täglich geöffnet.

Die VPU gGmbH stellt der Fakultät für Humanwissenschaften aus ihrem Kontingent Hörsäle, Tagungsräume, Seminar- und Gruppenräume innerhalb des Hauses zur Verfügung. Die VPU gGmbH verfügt über eine Aula, vier große Hörsäle, sieben größere Seminar-/Arbeitsräume, einen Meditationsraum sowie eine Mensa. Diese Hörsäle/Arbeitsräume sind mit Laptop und Beamer, WLAN, Audioanlage, Metaplanwand, Flipchart und Moderationskoffer ausgestattet.

Das Gästehaus des Forum Vinzenz Pallotti, welches sich ebenfalls unter dem Dach der VPU befindet, bietet den Studierenden während der Präsenzzeiten kostengünstige Unterkünfte an.

Der Bestand der Bibliothek umfasst Literatur aus den Fachgebieten Theologie, Philosophie, Ethik, Pflegewissenschaft und Grenzgebieten. Mit derzeit ca. 170.000 Medien und 130 laufenden Zeitschriften versorgt sie sowohl Hochschulangehörige wie auch externe Nutzer:innen mit wissenschaftlicher Literatur. Die Bibliothek verfügt über einen umfangreichen Zugang zu digitalen Medien, wie z.B. zu Datenbanken, E-Journals, E-Books u.dgl., auf die die Studierenden sowohl an der Hochschule als auch von außen Zugriff haben. Über die Hochschule besteht Zugang zu wissenschaftlichen Literaturdatenbanken (u. a. Nomos E-Library, Karger, Elsevier-Scencedirect, De Gruyter, Oxford Academic, Springer und Springer-Medizin, Sage, Cambridge, Brill, Nomos, Taylor & Francis, Thieme, Ingenta Connect, Wiley Blackwell, Pro Quest und Biomedcentral).

Per Fernleihe können Studierende weitere Literatur, d.h. alle in Deutschland verfügbaren Monographien und Zeitschriftenaufsätze, bestellen.

Im Lesesaal der Bibliothek dienen zehn Computerarbeitsplätze dem konzentrierten Arbeiten in stiller Umgebung. Der Lesesaal ist Tag und Nacht geöffnet.

Als Lernmanagementsystem (LMS) steht OpenOLAT in Verbindung mit dem Videoserver RLP inkl. der Video-Tools von Panopto zur Verfügung. Beides wird bereitgestellt und betreut vom Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP). OpenOLAT ermöglicht verschiedene Formen zeitgemäßer digitaler Lehre. Auch anspruchsvollere Didaktik, bspw. Lernpfade und/oder Coaching sowie gamebasiertes Lernen, forschendes Lernen, Wikis und E-Portfolios u.v.m. sind umsetzbar.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach der Infrastruktur und Verwaltung der neuen Fakultät zur Gewährleistung des Studienbetriebs. Die Hochschule erklärt, dass das hochschulische Entwicklungsteam und die Verwaltungsangestellten bis zur Überführung in einen regulären Studienbetrieb in Gruppen aufgeteilt sind, um die Umstrukturierung der Hochschule besser zu meistern. Eine Gruppe kümmert sich z.B. um die Umgestaltung der Bibliothek, weg von einer weitgehenden Präsenzbibliothek, hin zu mehr online-Inhalten. Eine andere Gruppe entwickelt die Betreuungsangebote für die Studierenden weiter und ist eng mit der Verwaltung der Hochschule verknüpft. An dieser Stelle ist auch das Dekanat der Humanwissenschaftlichen Fakultät eng eingebunden und kümmert sich mit um Bewerber:innen und die Studienverlaufsberatungen. Im Zuge der Neuaufstellung sollen Doppelstrukturen vermieden werden. Die 2,5 VZÄ aus der Buchhaltung

kümmern sich künftig um den gesamten Hochschulbetrieb, ebenso werden die zwei bisher existierenden Prüfungsämter (Pflege und Theologie) zu einem zusammengelegt. Einige Kolleg:innen aus Lehre und Verwaltung sind jedoch auch aus der aufgelösten pflegewissenschaftlichen Fakultät an andere Hochschulen gewechselt. Die Gutachtenden haben den Eindruck einer gelungenen Transition hinsichtlich der Umstrukturierung und des Aufwuchses der Hochschule.

Da die zu akkreditierenden Studiengängen weitgehend online durchgeführt werden, erkundigen sich die Gutachtenden vor Ort nach der Entwicklung der Digitalisierung an der Hochschule. Die Vertreter:innen der Hochschule erläutern, dass in der jüngeren Vergangenheit größere Investitionen in neue IT Systeme getätigt wurden. Die Hochschule verfügt über eine hauseigene IT-Abteilung, die zukünftig auch Studierenden technische Hilfestellungen geben kann. Auf Rückfrage der Gutachtenden zum Stand der Digitalisierung der Bibliotheks-Ressourcen, erklärt die Hochschule, dass auch hier größere Investitionen getätigt wurden. Die Gutachtenden erkennen jedoch noch einen Fokus auf die bisherigen Schwerpunkte der Hochschule, Theologie und Pflege. Zur adäquaten Durchführung der hinzukommenden Studiengänge erachten die Gutachtenden es als erforderlich, dass die Hochschule den Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken, Fachbüchern und Zeitschriften erweitert. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass die Bibliothek bis zum Studienstart um weitere Online-Zugänge zu Datenbanken, Fachbüchern und Zeitschriften erweitert wird. Hierzu wurde zunächst die in den Modulhandbüchern festgehaltene Literatur identifiziert. Entsprechende Lizenzen bzw. Datenbanken wird die VPU bis zum Studienstart anschaffen. Die Gutachtenden zeigen sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der drei Studiengänge gegeben. Die Gutachtenden heben im Gespräch das Engagement der Hochschulleitung bezüglich der Realisierung der neuen Studiengänge hervor. Auch die ausgedehnten Räumlichkeiten der Hochschule, mit eigenem, preiswertem Hotelbetrieb und eigener Küche im Gebäude für die Präsenzphasen werden von den Gutachtenden vor Ort gewürdigt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -Zeitschriften ist zu erweitern.

### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -Zeitschriften ist zu erweitern.

### **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -Zeitschriften ist zu erweitern.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsanforderungen werden in detaillierter Form durch die Modulverantwortlichen den Studierenden zu Beginn eines Semesters kundgetan. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Studierenden neben der Klarheit über die Anforderungen im Hinblick auf die zu lernenden Studieninhalte und Lehr-Lern-Prozesse eine Orientierung erhalten, die systematisches und effektives Studieren ermöglicht. Im Rahmen der Studienberatung können darüber hinaus auch individuelle Fragestellungen zu Lehr- und Prüfungsformen, zur Prüfungsvorbereitung und zu effizienten Lernformen thematisiert werden.

Prüfungsleistungen können online geleistet werden, zurzeit werden mündliche Prüfungen in anderen Studiengängen online durchgeführt. In den Studiengängen des vorliegenden Akkreditierungspaktes soll den Studierenden ermöglicht werden, weitere Prüfungsleistungen (v. a. Klausuren) online durchzuführen.

#### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten und in jedem Modul nur eine Prüfungsleistung zugunsten einer niedrigen Arbeitsbelastung der Studierenden zu verlangen. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 16 bis § 21 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den

Masterstudiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der Prüfungsordnung sind, neben der Prüfungsform, auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen/Portfolios, Hausarbeiten und Publikationen zum Einsatz. Im ersten, zweiten und dritten Semester leisten die Studierenden jeweils sechs Prüfungen ab, im vierten Semester eine Prüfung sowie die Masterarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 02 Coaching, M.A.**

**Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 14 bis § 18 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Coaching“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Coaching“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der Prüfungsordnung sind, neben der Prüfungsform, auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen/Portfolios und Hausarbeiten zum Einsatz. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils sechs Prüfungen ab, im dritten Semester zwei Prüfungen sowie die Masterarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 03 Leadership, M.A.**

**Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 14 bis § 18 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Leadership“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Leadership“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der Prüfungsordnung sind, neben der Prüfungsform, auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen/Portfolios und Hausarbeiten zum Einsatz. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils sechs Prüfungen ab, im dritten Semester zwei Prüfungen sowie die Masterarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die VPU hält ein umfangreiches Programm und Personalressourcen zur Betreuung der Studierenden bereit. Die Beratung beginnt bereits vor dem Studium und setzt sich während des gesamten Studiums fort. Über ein Mentoringprogramm steht allen Studierenden ein:e persönliche:r Mentor:in zur Seite. Vor Beginn des Studiums können sich die Studierenden über die Homepage der VPU, über Online-Informationsveranstaltungen, eine Tag-der-offenen-Tür-Veranstaltung vor Ort an der VPU oder persönlich in der Studienberatung per Telefon oder E-Mail informieren. Bei Aufnahme des Studiums wird den Studierenden mit Versand der Immatrikulationsbescheinigung ein Studierendenleitfaden ausgehändigt, der über die Organisation und den Verlauf des Studiums sowie die Gremien und handelnden Personen an der VPU informiert. Über die Lernplattform erhalten die Studierenden Informationen zu den Präsenzphasen im Detail, der Prüfungsorganisation, neuen Entwicklungen an der Hochschule u.v.m. Dazu werden die klassischen Schwarzen Bretter der Hochschule in digitaler Form in der Lernplattform gespiegelt. Mit allen individuellen Fragen, die während des Studiums auftreten, können sich die Studierenden an den Studierendenservice wenden, der an allen Werktagen von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt ist.

Im Bedarfsfall vereinbaren die Professor:innen individuelle Gesprächstermine mit den Studierenden, welche im Studienzentrum oder im virtuellen Raum stattfinden. Darüber hinaus bieten die Professor:innen feste Sprechzeiten in den virtuellen Büros auf der Lernplattform OpenOLAT an. Auch die Lehrbeauftragten stehen den Studierenden als Ansprechpartner:innen für fachliche Fragen zur Verfügung.

Für Prüfungen werden separate Prüfungszeiträume benannt, so ist eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen gewährleistet.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden zeigen sich sehr zufrieden mit den Studienbedingungen an der Hochschule.

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach Möglichkeiten, Stipendien oder ähnliches in Anspruch zu nehmen, um die Studiengebühren zu bezahlen. Die Hochschule rechnet für die beiden Weiterbildenden Masterstudiengänge mit Kosten von 600-650€ pro Monat. Eine Marktrecherche hat ergeben, dass dies sich im üblichen Rahmen bewegt. Die Hochschule ist in engem Kontakt mit Unternehmen aus der Region. Hierüber ergibt sich die Möglichkeit, pro Semester (bisher) zehn Stipendien als Förderungsmöglichkeit für sozial schwächere Bewerber:innen anzubieten. Diese bewegen sich bisher in einem Gesamtumfang von 150.000 – 200.000€ pro Jahr. Die Gutachtenden loben die Bemühungen der Hochschule.

Insgesamt hat die Hochschule in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt, um die Studierbarkeit des Studiengangs systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine Vielzahl an Beratungsangeboten, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Studierendenvertretung erklärt im Gespräch, sich gut betreut und partizipativ eingebunden zu fühlen. Semesterweise Gespräche mit der Studiengangsleitung fördern den Gestaltungspielraum.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „**Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der

Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ können nicht bestandene Modulprüfungen ganz oder in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Die Fristen für die erste und zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und zweite Wiederholung jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „**Coaching**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Coaching“ können nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „**Leadership**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Leadership“ können nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste

Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Alle drei zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge sind als Blended-Learning Studiengänge konzipiert. Damit will die Hochschule die Studierenden dabei unterstützen, Beruf, Familie und Studium miteinander zu vereinbaren. Deshalb sollen im Studium neue Wege beschritten werden, um die Angebote an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Studierenden auszurichten und um angemessen auf den gesellschaftlichen Bedarf an hochwertiger akademischer Qualifikation zu antworten. Im Rahmen des Blended-Learning Studiums werden verschiedene digitale Angebote und didaktische Methoden eingesetzt, die über das hinausgehen, was klassische Studienbriefe leisten. Erste Module werden zurzeit auf der Online Lehr-Lern-Plattform OpenOLAT erstellt, u. a. mit Tests und Aufgaben. Die verschiedenen Bedarfe unterschiedlicher Lerntypen werden umfangreich berücksichtigt. Es werden v. a. Videos, Podcasts, vertonte Präsentationen, Lektüreaufträge, Arbeitsaufträge in verschiedenen Sozialformen (Einzel, Paar, Gruppe), Selbstkontrollaufgaben einschließlich Lösungen und auch gezielt aufbereitete Materialien (vergleichbar kurzen Lehrbriefen) eingesetzt.

Der Anteil des Selbststudiums beträgt in allen Modulen ca. 60 % des Workloads und der Anteil des angeleiteten Studiums bzw. Teachings entsprechend ca. 40 % des Workloads. Das angeleitete Studium teilt sich des Weiteren in ca. 20 % angeleitetes Selbststudium und ca. 20 % Präsenz-Teaching auf: Das Präsenz-Teaching ist wiederum unterteilt in 1/3 OnCampus und 2/3 synchrone Online-Präsenz. Die Hochschule versteht dies als eine idealtypische Aufteilung, die in einzelnen Modulen, abhängig von Inhalt und Lernzielen, angepasst ist.

In den drei Studiengängen ist dementsprechend pro Semester eine Woche Präsenz auf dem Campus vorgesehen, die der Vertiefung und der Diskussion dient, sowie Übungen möglich macht. Die Hochschule unterstützt die Studierenden und bietet im hauseigenen Gästehaus für die Präsenzphasen kostengünstige Unterbringungsmöglichkeiten an. Die Termine der Blockveranstaltungen werden den Studierenden frühzeitig vor Beginn des Semesters bekanntgegeben, um sowohl ihnen als auch den Lehrenden Termin- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Die Gutachtenden halten die drei Studiengänge nach den Kriterien des § 12 Abs. 6 der Musterrechtsverordnung für Blended-Learning bzw. Fernstudiengänge.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach den bisherigen Erfahrungen der Hochschule in der Durchführung von Blended-Learning bzw. Fernstudiengängen. Die Hochschule erklärt, dass sie auf Grund der aktuellen Lage seit beinahe zwei Jahren die vorhandenen Studiengänge größtenteils in Blended-Learning umsetzt und damit gute Erfahrungen gemacht hat. Die Verwaltung der Hochschule hat großen Anteil an der gelungenen Umstellung von reiner Präsenz-Lehre hin zur Online-Lehre. OpenOlat als Lern-Plattform wurde von den Lehrenden und Studierenden durchweg gut angenommen, auch die Arbeit in Kleingruppen wird weiterhin als funktionales Lehrelement wahrgenommen. Die Studierenden berichten von einer durchweg guten Betreuung im Online-Studium und der Beibehaltung einer guten Methodenvielfalt. Der VPU ist es gelungen, die

prägende, familiäre Atmosphäre und den respektvollen Umgang miteinander aus der Präsenz-Lehre in die Online-Lehre zu übertragen.

Die Gutachtende loben vor Ort das von der Hochschule vorgelegte Konzept zur Organisationsstruktur der Studiengänge. Durch die Verbindung von Selbststudium, angeleitetem Selbststudium, Vor-Ort Präsenz und Online-Präsenz entsteht für die Studierenden eine möglichst flexible Studienstruktur bei gleichzeitiger Beibehaltung einer von Austausch geprägten Studienatmosphäre. Das didaktische Konzept zur Durchführung der Blended-Learning Studiengänge ist adäquat ausgearbeitet und geeignet den Lehrenden und Studierenden ein transparentes Verständnis des Ablaufes und der zugrunde liegenden Strukturen zu vermitteln. Auch die zur Nutzung angedachten Plattform OpenOlat hat sich hier bewährt.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Stand der Erstellung der Studienmaterialien für die Online-Präsenz und angeleiteten Selbststudieninhalte. Die Hochschule erklärt, noch mit der Erstellung der Kurse und Materialien beschäftigt zu sein. Die Gutachtenden halten es für notwendig, dass die Materialien des ersten Semesters vor Studienbeginn fertig gestellt sind. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung weiter an den Studienmaterialien gearbeitet und den Gutachtenden eine umfassende Zusammenstellung der Studienmaterialien für das erste Semester zur Verfügung gestellt. Die Gutachtenden zeigen sich mit den nachgereichten Unterlagen zufrieden und halten die vorgeschlagene Auflage für hinfällig.

### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den drei Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung fungiert als Repräsentantin des Studienprogramms für die interne und externe Öffentlichkeit und ist verantwortlich für die curriculare Entwicklung des Studienprogramms, einschließlich evtl. Anpassungen von Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulhandbuch, für Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, für Akkreditierung und Reakkreditierung sowie für die Organisation von Lehre und Fachstudienberatung und die Koordination der Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements findet jährlich eine Überprüfung der fachwissenschaftlichen Aktualität und methodisch-didaktischen Angemessenheit der Lehr-Lern-Angebote statt. Viele der Lehrenden sind in nationalen u. internationalen Gremien u. Fachgesellschaften aktiv. Die Lehrenden beteiligen sich regelmäßig an Fachkongressen, Fachtagungen und an anderen wissenschaftlichen Communities und halten so die Verbindung zum Body of Knowledge. Die verantwortliche Durchführung von – oder Mitwirkung an – Forschungsprojekten, häufig im Verbund mit anderen Hochschulen aus dem In- und Ausland, trägt zur Aktualität fachwissenschaftlicher Inhalte bei. Hochschullehrer:innen und Dozierende veröffentlichen in regelmäßigen Abständen in peer-reviewed Journalen, was zu einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem neusten Stand der Forschung führt.

Die Angemessenheit der methodisch-didaktischen Ansätze gewährleistet die Hochschule durch die Teilnahme der Dozierenden und Junior-Professor:innen an den hochschuldidaktischen Weiterbildungen des Hochschulevaluierungsverbundes Rheinland-Pfalz.

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und dem daraus resultierenden internen Diskurs und durch die kollegialer Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

Die Gutachter:innen loben vor Ort die Forschungsstärke der (in Auflösung befindlichen) Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Hochschule und damit auch die grundsätzliche Forschungsinfrastruktur, auf welche die Lehrenden der drei neuen Studiengänge zurückgreifen können. Insbesondere für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ lässt sich eine starke, forschende Vernetzung der Lehrenden in die regionalen Strukturen konstatieren. Dies zeigt sich auch an bereits durchgeführten Forschungsprojekten im sozialarbeiterischen Kontext und dem Engagement der Lehrenden.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

###### **Sachstand**

Siehe a).

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

###### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

### **Sachstand**

Siehe a).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

### **Sachstand**

Siehe a).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Als Voraussetzung für eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse hat die VPU ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, welches die Qualitätskreisläufe sowie die Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen regelt. Die Hochschulleitung ist für die hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Die Dekan:innen sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung an ihren Fakultäten eigenständig und unabhängig voneinander verantwortlich.

Eine kontinuierliche und partizipative Qualitätsverbesserung sowie eine Qualitätsentwicklung und -sicherung wird durch die regelmäßige Durchführung von Regelkreisen sichergestellt. Hierzu bedient sich die Fakultät für Humanwissenschaften eines ausgewählten Repertoires von Werkzeugen und Methoden. In Bezug auf die hier zur Akkreditierung stehenden Studiengänge realisieren folgende Instrumente die begleitende Qualitätssicherung und das kontinuierliche Monitoring:

Studieneingangsbefragungen zu Beginn des Studiums, Lehrveranstaltungsbefragungen (sowohl standardisiert als auch qualitativ), Workload-Erfassung, Fakultätsratsitzungen (dreimal/Semester) und Befragungen der Absolvent:innen. Weitere teil- oder nicht-standardisierte Instrumente umfassen insbesondere Qualitätsdialoge in Form von Studiengangskonferenzen, Praxiskonferenzen, Gruppendiskussionen, Leitfadenterviews sowie non-reaktive Verfahren wie die Erhebung und Auswertung von Studentengebüchern und Lernportfolios. Sie werden im Ermessen des:der Dekan:in eingesetzt und dienen der qualitativen Ergänzung von, oder in besonders begründeten Fällen, als Alternative zu standardisierten Befragungen.

Als zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der Teilstudiengänge plant das QM interne Audits. Sie sollen in einem dialogorientierten Format in Form von QM-Jahresgesprächen alle ein bis zwei Jahre stattfinden, um kontinuierliche Verbesserungsprozesse anstoßen und Fortschritte besser beobachten zu können.

## **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation und Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Gutachter:innen loben darüber hinaus die teil- oder nicht-standardisierten Instrumente zur Qualitätssicherung an der Hochschule. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und, laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge, Kritik ernst genommen und schnell eingebunden wird.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die VPU verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Der Senat der Hochschule hat einen Ausschuss für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit eingesetzt und die Position einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet. Der Ausschuss und die Gleichstellungsbeauftragte haben den Auftrag, Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit unter den besonderen Gegebenheiten der Vinzenz Pallotti University zu fördern. Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern beider Fakultäten zusammen. Ihm gehören, neben der Gleichstellungsbeauftragten, ein Mann und vier Frauen an. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt u. a. bei Evaluationen mit, nimmt auf Antrag der

Studierenden an mündlichen Prüfungen teil und wirkt über Stellungnahmen bei Berufungsverfahren mit. Darüber hinaus ist die Gleichstellungsbeauftragte an Projekten und Maßnahmen zur Frauenförderung an der VPU beteiligt, auch in Kooperation mit Hochschulen in Koblenz.

Die Ausschussmitglieder bieten Einzelberatung an für Studierende und Mitarbeiter:innen, die den Eindruck haben, aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder Gesundheitszustandes diskriminiert zu werden. Sie sind zudem Ansprechpartner:innen bei Übergriffigkeiten oder Missbrauchsverdacht. Studierenden in besonderen sozialen Lebenslagen, wie z.B. Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, stehen die Ausschussmitglieder ebenfalls beratend zur Seite.

Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Handicaps werden zum Anfang des Studiums auf die Beratungs-/Unterstützungsmöglichkeiten des Ausschusses für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit hingewiesen; die Angebote werden zwar nicht häufig, aber doch in Anspruch genommen, u.a. bei längeren Krankheiten.

Das Studium in einem ausgewogenen didaktischen Modell des Blenden-Learning, ist in besonderer Weise geeignet für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Handicaps oder familiären Verpflichtungen, die eine Teilnahme an einem regulären Präsenzstudium ausschließen würde (Reha-Maßnahmen, Elternzeit, pflegebedürftige Verwandte etc.).

Der Nachteilsausgleich für Studierende ist in § 15 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ sowie in § 9 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Coaching“ sowie „Leadership“ geregelt.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden und die Hochschule auch in anderen Bereichen ein löbliches Engagement vorweisen kann. Mit dem Blended-Learning Konzept und den geringen Präsenz-Anteilen kommt die Hochschule Studierenden mit z.B. familiären oder Fürsorgeverpflichtungen entgegen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Coaching, M.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 03 Leadership, M.A.**

**Sachstand**

Siehe a).

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Während des Begutachtungsverfahrens hat sich die Hochschule zum 06.12.2021 in Vinzenz Pallotti Universität (VPU) umbenannt. Die Unterlagen geben den neuen Namen der Hochschule wieder.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Rheinland-Pfalz ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

##### a) Hochschullehrer:innen

- Frau Prof. Dr. Daniela Elsner, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung
- Herr Prof. Dr. Ralf Evers, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- Herr Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen, Hochschule Niederrhein

##### b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Herr Michael Bungarten, AWO Kreisverband Koblenz-Stadt e.V.

##### c) Studierende / Studierender

- Herr Jannis Foster, Evangelische Hochschule Dresden

### **4 Datenblatt**

#### **4.1 Daten zum Studiengang**

### **Studiengang 01 Empirische Forschung in Sozialer Arbeit**

./.

### **Studiengang 02**

./.

### **Studiengang 03 Leadership**

./.

## **4.2 Daten zur Akkreditierung**

### **Bündel: Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.; Coaching, M.A.; Leadership, M.A.**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	25.06.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)